

Strategie



INHALTSVERZEICHNIS

Unser Leitbild	3
Vorwort	9
1. Grundlagen	11
2. Werte	13
3. Positionierung	15
4. Ziele	19
5. Prüfung	21
6. Beratung	26
7. Besondere Aufgaben	28
7.1 Bundesrechnungsabschluss	28
7.2 Einkommenserhebung und Vollziehung des Bezügebegrenzungsgesetzes	28
7.3 Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und Parteiengesetz	29
8. Organisation und Kommunikation	30
9. Internationales	33
9.1 Europäische Union	33
9.2 INTOSAI – Internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden	34



*Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes*

Liebe Mitarbeiterin!
Lieber Mitarbeiter!

Der RH hat seit dem 1. Juli 2004 seinen erfolgreichen Weg als kompetente und unabhängige gemeinsame oberste Finanzkontrolle von Bund, Ländern und Gemeinden sowie als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) erfolgreich fortgesetzt und sich neu positioniert. Nach der Evaluierung seiner Kernaufgabe – Prüfung und Beratung – hat er einen Weg der Erneuerung beschritten. Unter Wahrung seiner Unabhängigkeit sowie zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle agiert er national und international vernetzt.

Die Grundlagen hierfür wurden in Projekten von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet. Das Leitbild und das Strategiekonzept formulieren das Selbstverständnis und die strategische Ausrichtung meiner Präsidentschaft. Das Strategiekonzept nennt zu den strategischen Zielen signifikante Kenndaten zur Quantifizierung der Leistungen und Wirkungen des RH. Diese Kenndaten sind die Grundlage für die Leistungsberichte des RH, die alle interessierten Bürger/innen umfassend über seine Tätigkeit informieren und seine Anliegen vermitteln. Mit dem neuen Leitbild und dem aktuellen Strategiekonzept legt der RH wesentliche Grundlagen und Prioritäten für seine Tätigkeit offen. Die daraus resultierende Transparenz stärkt das in ihn gesetzte Vertrauen und seine Glaubwürdigkeit.

Der RH ist jedenfalls erfolgreich, wenn die überprüften Stellen und die allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat; so auch Verbandsversammlung und satzungsgebendes Organ) seine Feststellungen und Empfehlungen annehmen und Verbesserungen durchführen. Der Erfolg des RH beruht auf dem Wissen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der hervorragenden Qualität ihrer Leistungen. Von seinen Führungskräften erwartet der RH Spitzenleistungen. Sie leben das Leitbild vor und übernehmen ein hohes Maß an Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung des Strategiekonzepts. Mit ihrem Vorbild fördern die Führungskräfte das gemeinsame Verständnis und strategiekonforme Handeln der ihnen anvertrauten Teams. Dies kann nur gelingen, wenn alle im RH pro-aktiv daran mitarbeiten, ihr Bestes geben, einen wertschätzenden Umgang pflegen und konstruktiv für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten.

Ich lade alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die Herausforderungen in einem globalen Umfeld anzunehmen und mit unseren Partnern in aller Welt zum Nutzen der überprüften Stellen und damit zum Vorteil der Finanzkontrolle zu bewältigen. Der RH hat dazu in Österreich als föderales Organ der Finanzkontrolle von Bund, Ländern und Gemeinden, im europäischen Kontext und als Generalsekretariat der INTOSAI die besten Voraussetzungen und eine hervorragende Ausgangsposition.

Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes

1. GRUNDLAGEN

Auftrag

Der RH ist als unabhängige oberste Finanzkontrolle für Bund, Länder und Gemeinden eingerichtet. Zusätzlich zur Prüfung und Beratung, seiner Kernaufgabe, erbringt er weitere staatspolitisch bedeutende Leistungen und eine Reihe von notariellen Sonderaufgaben.

Seinen – in der Bundesverfassung verankerten – Auftrag erfüllt der RH gegenüber den allgemeinen Vertretungskörpern des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat; so auch gegenüber Verbandsversammlungen und satzungsgebenden Organen) und den legitimierten Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft unmittelbar und unabhängig. Der RH überprüft ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der staatlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, um – als Prüfer und Berater – durch überzeugende Empfehlungen Verbesserungen zu erreichen bzw. Fehlentwicklungen zu verhindern. Um seine staatspolitische Mission zu erfüllen, vertieft der RH seine guten Beziehungen zu den allgemeinen Vertretungskörpern.

Auf der Grundlage seiner Prüfungstätigkeit im In- und Ausland wird der RH beratend tätig. Er ist Wegbereiter für Reformen und Innovationen und trägt damit maßgeblich zur Nachhaltigkeit und zur Qualität der öffentlichen Finanzen bei. Überdies bringt er sein Wissen und seine Erfahrungen aktiv in nationale und internationale Arbeitsgruppen und Gremien ein. Er strebt eine zunehmende Vernetzung von Praxis und Wissenschaft im Bereich der staatlichen Finanzkontrolle an und stimmt seine Prüfungstätigkeit mit anderen Kontrolleinrichtungen ab.

Als oberstes Organ der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und als Generalsekretariat der INTOSAI ist der RH wesentlicher Teil der demokratischen Kontrolle mit dem Anspruch, die Effizienz und Effektivität der staatlichen Kontrollsysteme im europäischen und internationalen Kontext zu steigern, um damit den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel – sein wichtigstes Ziel – zu bewirken.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, Funktion, Organisation und Stellung des RH sind im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt. Die näheren Ausführungen hierzu enthält das Rechnungshofgesetz. Die Geschäftsordnungen des Nationalrates und der Landtage regeln die strategisch bedeutsame Teilnahme des RH an den Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums.

Auf der Ebene der EU hat der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für den RH in Bezug auf die Kontrolle der Gemeinschaftsmittel und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH) unmittelbare Wir-

kung. Die gemeinsame Verantwortung für die EU-Mittelbewirtschaftung erfordert ein Zusammenwirken von interner und externer Kontrolle unter Wahrung der Unabhängigkeit des Europäischen Rechnungshofs und der nationalen Rechnungshöfe unbeschadet ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Rechtsstellung.

Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Staatswirtschaft sollten keine kontrollfreien Räume bestehen. Der RH setzt sich daher – in Abstimmung mit anderen Kontrolleinrichtungen – für eine Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Finanzkontrolle ein, insbesondere für

- die Systematisierung der Bestimmungen über den RH;
- die Einbeziehung der Direktzahlungen bzw. Direktförderungen der EU;
- die Überprüfung aller Gemeinden, also auch jener mit weniger als 20.000 Einwohnern, und
- von Unternehmungen ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25%.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Staats- und Verfassungsreform engagiert er sich weiterhin für diesbezügliche Initiativen, so z.B. für Aufgaben- und Strukturreformen.

Zur Wahrung seiner Kontrollmöglichkeiten sollte der RH im Falle verfassungswidriger rechtlicher Rahmenbedingungen den Verfassungsgerichtshof anrufen können, damit die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde oder die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes festgestellt werden kann.

Ein weiteres Anliegen ist ein – für ein oberstes Organ der staatlichen Finanzkontrolle – adäquates Dienst- und Besoldungsrecht.

2. WERTE

Alle Mitarbeiter/innen sowie ihr Wissen stellen den Wert des RH dar. Auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit stehen sie für Unabhängigkeit, Objektivität und Glaubwürdigkeit sowie Chancengerechtigkeit und vermitteln das im Leitbild verbriefte Selbstverständnis des RH.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit des RH ist im Bundes-Verfassungsgesetz verankert. Demnach ist der RH unmittelbar dem Gesetz unterstellt und unterliegt keinen Weisungen. Dies äußert sich insbesondere

- in der Erstellung seines Prüfungsprogramms, das überwiegend aus Initiativprüfungen besteht;
- in der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte und der Prüfungsthemen;
- in der Anwendung der Prüfungsmethodik und ihrer Weiterentwicklung;
- in den unterschiedlichen Prüfungsarten: Querschnitts-, Einzel-, System-, Schwerpunkt-, Folge- (Follow-Up), Präventiv- bzw. Stichprobenprüfungen sowie Begleitprüfungen zum ERH, koordinierte bzw. parallele Prüfungen mit anderen externen Rechnungskontrolleinrichtungen;
- in der Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte; so auch an Verbandsversammlungen und satzungsgebende Organe);
- im Recht des Präsidenten an den Verhandlungen des Nationalrates betreffend den RH teilzunehmen und das Wort zu ergreifen;
- in den Unvereinbarkeitsregelungen für alle Mitglieder des RH;
- in der Kooperation mit anderen Institutionen sowie
- in der Organisations- und Diensthoheit.

Der RH achtet bei allen Aktivitäten auf die Wahrung seiner Unabhängigkeit. Er strebt daher einen hohen Anteil an Initiativprüfungen und umfassende Prüfungsbefugnisse an.

In seiner strategischen Ausrichtung folgt der RH der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle (IX. Kongress der INTOSAI 1977), welche die rechtliche Absicherung der organisatorischen, funktionellen und finanziellen Unabhängigkeit für Oberste Rechnungskontrollbehörden verlangt.

Strategie

Nachhaltigkeit

Die staatliche Verwaltung und die öffentliche Wirtschaft sind auf Rechtmäßigkeit und verstärkt auf ökonomische, ökologische, soziale und andere politische Ziele ausgerichtet. Die Erfüllung dieser Ziele und insbesondere ihre Finanzierung sind meist langfristig angelegt. Eine sachgerechte Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfordert daher eine nachhaltige Betrachtungsweise.

Chancengerechtigkeit

Der RH räumt allen Mitarbeiter/innen gleiche Chancen ein und fördert die Chancengerechtigkeit, indem er leistungsgerechte Voraussetzungen für alle Bediensteten schafft. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind dabei wesentliche Aspekte.

Seine bewährten Programme dazu – etwa zur Integration neuer Mitarbeiter/innen oder zur Gleichstellung von Frauen und Männern – entwickelt der RH gezielt weiter.

Die erfolgreichen Frauenförderungspläne bilden dafür weiterhin eine wichtige Grundlage. Er achtet auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Menschen mit Behinderungen zählen zu seinen gleichberechtigten Leistungsträgern, er beschäftigt daher mehr begünstigte Bedienstete als es dem gesetzlichen Erfordernis entspricht.

Objektivität und Glaubwürdigkeit

Dem RH ist bewusst, dass er seine bedeutende staatspolitische Funktion nur dann voll entfalten kann, wenn seine Mitarbeiter/innen frei von parteipolitischen Einflüssen, objektiv und sachlich agieren. Nur qualitativ hochwertige Leistungen, die seinen Empfehlungen entsprechen, sowie korrektes Handeln und Verhalten machen ihn zu einem kompetenten, fairen und glaubwürdigen Partner. Er anerkennt die Leistungen der überprüften Stellen und respektiert ihren Standpunkt. Kritik des RH beruht auf den von ihm erhobenen Daten und Fakten sowie auf fundierten Argumenten.

Seinem Auftrag und seinem Leitbild entsprechend ist er Vorbild und evaluiert seine Leistungen, wobei er verstärkt Rückmeldungen (Feedback) und externen Sachverstand (Peer Reviews) einholt.

3. POSITIONIERUNG

Damit der RH seinen erfolgreichen Weg fortsetzen und seine Stellung als föderales oberstes Organ der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und als Generalsekretariat der INTOSAI stärken kann, stellt er sich folgenden Herausforderungen:

In Bezug auf den RH und seine Mitarbeiter/innen

- Festigung der Position als die gemeinsame oberste Einrichtung der Finanzkontrolle von Bund, Ländern und Gemeinden in Österreich;
- Internationale Positionierung als Generalsekretariat der INTOSAI;
- Qualitäts- bzw. Qualifikationsoffensive
 - Forcierung von Aus- und Fortbildung der Prüfer/innen auf Universitätsniveau unter Einbeziehung der internationalen Erfahrungen des RH und der INTOSAI;
 - Gründung eines Kompetenzzentrums für Finanzkontrolle;
 - Erhöhung der Attraktivität der Tätigkeit des RH (adäquates Dienst- und Besoldungsrecht);
 - Strategische Personal- und Organisationsentwicklung;
 - Evaluierung der Leistungen und Wirkungen, z.B. durch Feedback der überprüften Stellen, „Kundenbefragungen“ und Beiziehung von externem Sachverstand (Peer Reviews);
- Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Finanzkontrolle
 - Optimierung des Nutzens der Prüfungstätigkeit des RH;
 - Nutzung des Know-hows des RH für Innovationen;
 - Entwicklung von einheitlichen Prüfungsstandards und Prüfungsmethoden auf Grundlage internationaler Richtlinien einschließlich jener der INTOSAI;
 - Forcierung von zeitnahen Projektkontrollen für Großprojekte (Übereinstimmung der Ist-Kosten mit den Soll-Kosten);
 - Aufnahme der Positionen der überprüften Stellen in das Prüfungsergebnis, um Vorverurteilungen hintanzuhalten und faktisch die Stellungnahmefrist zu verkürzen;

- Erhöhung der präventiven Wirkung, insbesondere auch zur Verhinderung von Korruption;
- Wissensmanagement;

in Bezug auf den Nationalrat

- Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Nationalrat und RH durch:
 - Forcierung von Einzelberichten gegenüber Jahresberichten, um die parlamentarische Behandlung zu erleichtern;
 - Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Berichte;
 - Verkürzung der Frist zwischen Prüfungsbeginn und Berichtsvorlage an den Nationalrat;
 - Klärung, ob Anträge des RH vom Rechnungshofausschuss vorberaten und in den gemäß § 42 GOG-NR zu erstattenden Bericht aufgenommen werden können bzw. als Ausschussfeststellungen jedenfalls in diesem Bericht ihren Niederschlag finden;
- Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen, insbesondere durch die
 - Umsetzung der vom RH im Besonderen Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents bzw. im Konvent eingebrachten Vorschläge zur Stärkung der Finanzkontrolle;

in Bezug auf den Bundesrat

- Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auch ohne spezifisch ausgestaltetes staatsrechtliches Verhältnis – ein solches besteht nur zum Nationalrat und zu den Landtagen – in Bezug auf die Teilnahme an den Sitzungen seiner Ausschüsse;

in Bezug auf die Landtage (Gemeinden, Gemeindeverbände)¹

- zeitnahe Berichterstattung des RH an die Landtage (Gemeinderäte);
- Verstärkung des Verbindungsdienstes zu den Landtagen (Gemeinderäten);
- stärkere Präsenz des RH in den Landtagen (Gemeinderäten);
- Betonung der Vorteile, die der RH den Landtagen bietet:
 - Bund und Länder bzw. Gemeinde übergreifende sowie internationale Prüfungserfahrung;

¹ Der RH ist in Angelegenheiten der Gemeindegebarung als Organ des jeweiligen Landtages tätig.

- international anerkannte Methoden und Leistungsvergleiche (Benchmarks);
- größere kritische Distanz;
- abgestuftes schriftliches Berichtsverfahren;
- Koordination der Kontrolltätigkeiten des RH und der Kontrolleinrichtungen in den Ländern;

in Bezug auf die überprüften Stellen

- strategische Auswahl der Prüfungsthemen;
- kompetente, nachvollziehbare und zügige Abwicklung der Prüfungsprozesse;
- fundierte, überzeugende und umsetzbare Empfehlungen und kompetente Beratung;
- Einbeziehung der Argumente der überprüften Stellen und Feedback;

in Bezug auf andere Kontrolleinrichtungen

- Vernetzung der Prüfungstätigkeit des RH mit der anderer Kontrolleinrichtungen der Länder, Städte und Gemeinden, so insbesondere mit den Landesrechnungshöfen und dem Kontrollamt der Stadt Wien;
- Abstimmung der Prüfungsprogramme zwischen dem RH und den Kontrolleinrichtungen in den Ländern;
- Forcierung der Zusammenarbeit und des Wissens- und Erfahrungsaustausches;
- Entwicklung bzw. Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis;
- Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zu gemeinsamen Anliegen;

in Bezug auf den Europäischen Rechnungshof

- Abstimmung der Prüfungstätigkeit von RH und ERH unter Wahrung der Unabhängigkeit;
- Vermeidung von Anlastungen;
- Forcierung des Wissensaustausches;
- Vertiefung einer auf Partnerschaft und Unabhängigkeit beruhenden Kooperation;

in Bezug auf den EU-Mittelleinsatz

- Forcierung von Überprüfungen der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwendung der Gemeinschaftsmittel als Ergänzung der formalen Prüfungen betreffend die Zuverlässigkeitserklärung;
- Vereinfachung des Regelwerks in Bezug auf die Haushaltsführung und Programmabwicklung sowie einheitliche Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften;
- Schaffung einer Prüfungszuständigkeit des RH zur Überprüfung von Direktzahlungen der Europäischen Kommission an Empfänger in Österreich (ohne Befassung öffentlicher Stellen);

in Bezug auf die INTOSAI

- Umsetzung des strategischen Planes der INTOSAI für die Jahre 2005 bis 2010;
- strategische Ausrichtung der internationalen Tätigkeiten des RH;
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch und gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit den internationalen Partnern;
- koordinierte staatenübergreifende Prüfungen, die Rückschlüsse und Verbesserungspotenziale für Österreich aufzeigen.

4. ZIELE

Als wichtigstes Ziel strebt der RH den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel an, das heißt, eine Verringerung der Kosten bzw. eine Erhöhung des Nutzens beim Einsatz der öffentlichen Mittel. Er überprüft, ob die öffentlichen Mittel rechtmäßig sowie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung aufgebracht und verwendet werden. Auf diese Weise erfüllt er den gesetzlichen Auftrag zur Optimierung der Einnahmen und Ausgaben. Diesem strategischen Ziel dient auch die Steigerung der Effizienz und Effektivität der Kontrolle im öffentlichen Bereich, die der RH anstrebt.

Umgang mit Zielkonflikten

Der RH übt Wegekritik, nicht Zielkritik. Da es seine Aufgabe ist, die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und zu verbessern, übt er an gesetzlichen Grundlagen keine direkte Kritik. Der RH stellt jedoch entscheidungsrelevante finanzielle Auswirkungen dar und zeigt konkurrierende Ziele auf, so z.B. in Bezug auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Wirksamkeit), Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft, Ökonomie und Ökologie. Er weist die Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf die geburgenrelevanten Auswirkungen derartiger Zielkonflikte hin.

Als unabhängiges Organ hält sich der RH prinzipiell aus Interessenkonflikten und Auseinandersetzungen von Experten heraus, so in Bezug auf die Bewertung von Technologien und Verfahren. In seiner diesbezüglichen Berichterstattung lässt er daher die Fakten sprechen, ohne sie Partei ergreifend zu bewerten.

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten betreffend die Prüfungszuständigkeit, die mit überprüften Stellen nicht ausgeräumt werden können, trägt er an den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung heran.

Zielerreichung

Der RH setzt seine Strategie im Wege einer mittelfristigen Planung und jährlicher Programme um. Er misst dabei die Zielerreichung auf der Basis seiner Leistungen (Output) und Wirkungen (Outcome). Aus den diesbezüglichen Daten gewinnt er spezifische Kennzahlen für strategisch wichtige Leistungen und verfolgt ihre Entwicklung. Die Kennzahlen sind die Grundlage für Planung und Steuerung sowie für die Berichterstattung über Leistungen und Wirkungen des RH; sie umfassen praktisch alle Aufgabenbereiche.

Kenndaten

Für seine Kernaufgabe, die Prüfung und Beratung, maßgebliche Leistungskennzahlen sind:

- Anzahl und Umfang seiner Prüfungen;

- der Gebarungs- und Personalumfang der überprüften Stellen;
 - die Anzahl der abgegebenen Empfehlungen;
 - die aufgezeigten finanziellen Nachteile bzw. die Verbesserungspotenziale.
- Maßgebliche Wirkungskennzahlen sind:
- die tatsächlich realisierten Einsparungen bzw. Mehreinnahmen;
 - die tatsächlich erreichten Verbesserungen;
 - die Anzahl bzw. der Anteil der tatsächlich umgesetzten Empfehlungen.

Die steigende Nachfrage nach Beratung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls eine signifikante Kennzahl; der RH reagiert darauf mit bedarfsgerechten Leistungen.

Der RH setzt sich im Rahmen der INTOSAI dafür ein, die Leistungs- und Wirkungskennzahlen für die staatliche Finanzkontrolle weiter zu entwickeln.

Partner

Der RH wendet professionelle Prüfungsmethoden und international anerkannte Prüfungsstandards an. Auf der Grundlage seiner praktischen Erfahrungen und seines Wissens wirkt er maßgeblich an deren (Weiter-)Entwicklung mit und sucht dabei Partner in Praxis, Lehre und Wissenschaft.

Neben den überprüften Stellen und den allgemeinen Vertretungskörpern versteht der RH andere Kontrolleinrichtungen, wie insbesondere den ERH, die Obersten Rechnungskontrollbehörden anderer Staaten, die Kontrolleinrichtungen der Länder und Gemeinden sowie die Einrichtungen der Internen Revision als Partner in einem Netzwerk der Finanzkontrolle. Der RH setzt sich für eine Stärkung der Internen Revision ein, die vielfach sein erster Ansprechpartner bei den überprüften Stellen ist und seine externe öffentliche Finanzkontrolle ergänzt.

Landesrechnungshöfe und Kontrollamt der Stadt Wien

Die Partnerschaft mit den Landesrechnungshöfen und dem Kontrollamt der Stadt Wien ist getragen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, die Abstimmung der Prüfungsprogramme in Bezug auf die teilweise gleichgelagerten Prüfungszuständigkeiten, gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsstandards sowie aufeinander abgestimmte Positionen und Vorgehensweisen zur Stärkung der Finanzkontrolle, um einheitliche Prüfungsaussagen (Spruchpraxis) und insgesamt einen stimmigen Auftritt der öffentlichen Finanzkontrolle zu gewährleisten. Sie ist Vorbild für die Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen.

5. PRÜFUNG

Nutzen

Die Prüfungstätigkeit entfaltet einen mehrfachen Nutzen:

Die überprüften Stellen werden auf mögliche Einnahmen und Einsparungen, auf quantitative und qualitative Verbesserungen sowie auf vermeidbare Nachteile und realisierbare Vorteile aufmerksam gemacht. Der RH ist dabei Wegbereiter für Innovationen.

Die allgemeinen Vertretungskörper erhalten durch gut aufbereitete Fakten und überzeugende Empfehlungen wertvolle Entscheidungsgrundlagen bzw. Handlungsalternativen für die Aufbringung und den optimalen Einsatz der öffentlichen Mittel.

Die Öffentlichkeit erfährt eine transparente Auskunft über die Aufbringung und Verwendung der öffentlichen Mittel. Die präventive Wirkung seiner Prüfungstätigkeit beugt Verschwendung und Misswirtschaft vor und trägt auch zur Verhinderung von Korruption bei.

5.1 Gebarungüberprüfungen

Der strategisch bedeutsamste Leistungsbereich des RH ist die Überprüfung der Gebarung, das ist die finanziell wirksame Tätigkeit der öffentlichen Hand. Der RH konzentriert sich auf die Unterstützung innovativer und nachhaltiger Entwicklungen.

Prüfungsprozess

Die Überprüfungen der Gebarung finden in strukturierten Prüfungsprozessen statt. Der Prüfungsprozess gliedert sich in die Teilprozesse Prüfungsplanung, Einschau an Ort und Stelle, Erstellung des Prüfungsergebnisses, Stellungnahmeverfahren, Berichterstattung und Nachbetreuung. Unter Beachtung internationaler Standards werden konkrete Prozessbeschreibungen und Qualitätsstandards festgelegt.

Prüfungsplanung

Die Prüfungstätigkeit wird auf thematische Schwerpunkte ausgerichtet und im Rahmen eines jährlichen Prüfungsprogramms, das der RH auf der Grundlage seiner mittelfristigen Planung unabhängig erstellt, durchgeführt.

Der RH forciert abgestimmte Prüfungen mit anderen Kontrolleinrichtungen und führt koordinierte, auch grenzüberschreitende Prüfungen mit anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden durch, wie z.B. im Umwelt-, im Infrastruktur- oder im Finanzbereich.

Strategische Prüfungsschwerpunkte

Strategische Prüfungsschwerpunkte setzt der RH in folgenden Bereichen:

- Aktuelle Handlungsfelder der Politik (z.B. Wachstum und Beschäftigung);
- Verbundenheit der Finanzwirtschaft und Volkswirtschaftliche Gesamtsicht;
- Innovationen und Strukturreformen;
- Umfassender Umweltschutz (Luft, Boden, Wasser, Lärm);
- Generationengerechtigkeit (z.B. Pensionen, Gesundheit, Soziales);
- Kontrollsysteme und anfällige Bereiche (wie z.B. Einhebung von Abgaben und Gebühren, Auftragsvergaben, Beschaffungsvorgänge, Ausgliederungen bzw. Privatisierungen, Vergabe von Subventionen, ...)²
- EU-Finanzmittelmanagement.

Auswahl der Prüfungsthemen

Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt unter Beachtung folgender Grundsätze:

- Primär wird auf die Gebarungrelevanz, das Risikopotenzial, den Umfang möglicher Verbesserungspotenziale, die Kenngrößen, die aktuellen Ereignisse, das besondere öffentliche Interesse und die präventive Wirkung geachtet.
- Die Überprüfungen erfolgen zeitnahe, bei Großprojekten insbesondere durch die Überprüfung von Finanzierungen, Planungen, Ausschreibungen und der Projektabwicklung.
- Der Verbundenheit der Finanzwirtschaft von EU, Bund, Ländern und Gemeinden wird durch vernetzte Betrachtungsweisen Rechnung getragen.
- Der RH wird entsprechend seinen Stärken als föderales Bund-Länder-Organ tätig, d.h. er greift Themenstellungen auf, die andere Kontrolleinstellungen nicht oder weniger effizient und effektiv überprüfen können.
- Der RH nimmt vermehrt EU-bezogene Prüfungsthemen auf.
- Nach Abschluss der Prüfungshandlungen können generelle Aussagen und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit formuliert werden.
- Durch den Vergleich von Organisationen, Prozessen bzw. Leistungen und Wirkungen werden Aussagen über beste bzw. gute Praktiken (Benchmarks) gewonnen.

² Im Sinn der Wiener Erklärung vom 20. Juni 2006 bzw. der Schlussdokumente des XVI. INTOSAI Kongresses von Montevideo 1998

Auswahlverfahren

Im Rahmen der Prüfungsplanung werden Kosten-Nutzen-Analysen sowie Problem- und Risikoanalysen angestellt, alle prüfungsrelevanten Faktoren bewertet und nach verschiedenen Kriterien gewichtet. Eine Auswahl nach starren Regeln (wie z.B. ein zeitlicher Prüfungssturnus) wird vermieden.

Um seine präventive Wirkung zu verstärken, führt der RH auch Gebarungsüberprüfungen bei Rechtsträgern durch, die mittels Stichprobenverfahren nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Die Auswahl nach dem Stichprobenverfahren ergänzt den risikoorientierten Prüfungsansatz und bezieht so Stellen ein, die z.B. aufgrund ihres geringen Gebarungsumfangs sonst nicht überprüft würden.

Folgeprüfungen (Follow-Up-Prüfungen) zielen darauf ab, die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken. Sie verifizieren, ob und inwieweit Empfehlungen des RH tatsächlich verwirklicht wurden. Nicht verwirklichte Empfehlungen werden im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen verfolgt.

Prüfungsprinzipien

Die Erhebungen des RH im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung, die im Regelfall während einer Einschau an Ort und Stelle stattfinden, orientieren sich an folgenden Prüfungsprinzipien:

- Die Gebarungsrelevanz wird beachtet.
- Aufgaben und Ziele der überprüften Stellen werden ihren Leistungen und Ergebnissen gegenübergestellt.
- Die Zusammenarbeit mit den überprüften Stellen erfolgt vertrauensvoll und partnerschaftlich.
- Leistungen der überprüften Stellen werden anerkannt.
- Die Argumente der überprüften Stellen werden angemessen berücksichtigt.
- Systemmängel werden vor Einzelmängeln behandelt.
- Prävention besitzt höheres Gewicht als Vergangenheitskritik.
- Interne und externe Risiken, die eine wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgabenerfüllung gefährden, werden berücksichtigt.
- Vom Gesetzgeber festgelegte Ziele können auf ihre finanziellen Auswirkungen sowie auf ihre Effizienz und Effektivität im Sinne einer Wegekritik untersucht werden.

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis besteht aus dem jeweiligen Sachverhalt, der Beurteilung aufgrund der Prüfungsmaßstäbe und der Beachtung der Prüfungsprinzipien sowie der Empfehlung. Es stellt die Grundlage für die Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper dar. Es wird daher allgemein verständlich, folgerichtig und in Form und Inhalt möglichst berichtsnahe erstellt. Es enthält nach Möglichkeit bereits die Argumente der Überprüften. Das Prüfungsergebnis folgt überdies nachstehenden Grundsätzen:

- Das Prüfungsergebnis bietet eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Darstellung und Beurteilung der Stärken und der Schwachstellen der überprüften Stellen und Sachbereiche.
- Die Empfehlungen sind ergebnis-, wirkungs- und zukunftsorientiert sowie umsetzbar und bieten, soweit möglich, nutzbringende Alternativen und innovative Vorschläge an.
- Die Prüfungsaussagen, insbesondere der Nutzen der Umsetzung von Empfehlungen, werden nach Möglichkeit quantifiziert.
- Die Wirksamkeit der Führungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente wird beurteilt.
- Rein beschreibende Darstellungen vergangener Abläufe werden vermieden.
- Die Spruchpraxis des RH und anderer Kontrolleinrichtungen werden beachtet.

Stellungnahmeverfahren

Die überprüften Stellen haben die Möglichkeit, schriftlich eine Stellungnahme zum Prüfungsergebnis abzugeben und bereits getroffene Maßnahmen mitzuteilen. Falls erforderlich gibt der RH dazu eine Gegenäußerung ab. Der RH achtet auf ein faires Verfahren.

Berichterstattung

Der RH informiert die allgemeinen Vertretungskörper über seine Tätigkeit und berichtet zeitnah über seine Prüfungen. Für seine Berichterstattung gelten prinzipiell dieselben Grundsätze wie für die Erstellung der Prüfungsergebnisse. Nach der Vorlage seiner Berichte an den Nationalrat und die Landtage informiert der RH die Öffentlichkeit zielgruppenorientiert.

Verhandlung in den allgemeinen Vertretungskörpern

Der Nationalrat und die Landtage sind Träger der Budgethoheit, aus der sich das Recht zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle ableitet. Sie üben dieses Recht nicht selbst aus, sondern durch den RH, der in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder- und Gemeindegebarung als Organ des betreffenden Landtages tätig wird.

Der RH nimmt daher an den Beratungen der allgemeinen Vertretungskörper teil und vertritt dabei seine Prüfungsergebnisse unter Bedachtnahme auf aktuelle Entwicklungen.

Nachbearbeitung

Der RH verfolgt die Umsetzung seiner Empfehlungen und berichtet darüber dem Nationalrat und den Landtagen. Er dokumentiert verwirklichte bzw. teilweise verwirklichte Empfehlungen und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der von den überprüften Stellen mitgeteilten bzw. getroffenen Maßnahmen (Folgeprüfungen).

Die Verwirklichung der Empfehlungen wird dokumentiert und wichtige Informationen aus dem Prüfungsprozess ausgewertet, um das daraus gewonnene Wissen zu sichern und in der Prüfungsplanung einzusetzen (Nachbetreuung).

Kernaussagen (Spruchpraxis)

Die Kernaussagen des RH umfassen die wesentlichen Prüfungsaussagen und Empfehlungen und werden nach Themen geordnet veröffentlicht. Auf der Grundlage seiner Kernaussagen entwickelt der RH seine Spruchpraxis.

5.2 Prüfungen zum Bundesrechnungsabschluss (§ 9 Prüfungen)

Dem gesetzlichen Auftrag des RH, den Bundesrechnungsabschluss zu erstellen, gehen Überprüfungen gemäß § 9 des Rechnungshofgesetzes 1948 voran. Dabei überprüft der RH die Verrechnungsergebnisse auf ihre Ordnungs- und Rechtmäßigkeit und nimmt im Mängelbehebungsverfahren entsprechende Richtigstellungen vor. Er weist auf Systemmängel hin und verfolgt ihre Behebung. Im Rahmen der jährlich festzulegenden Schwerpunkte bezieht er querschnittsmäßig aktuelle Themen ein.

Die Anzahl der Überprüfungen und der Umfang der Richtigstellungen sind signifikante Leistungskennzahlen.

5.3 Prüfungen internationaler Institutionen

Der RH wirkt an externen Prüfungen von internationalen Institutionen mit. Diese Institutionen werden im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen und Garantien der Mitgliedstaaten finanziert. Es liegt daher auch im Interesse der internationalen Reputation Österreichs, dass der RH derartige Prüfungsmandate erfolgreich ausübt. Der RH achtet vor der Annahme eines solchen Prüfungsauftrags auf die Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen über die gesamte Laufzeit des Mandats. Die Prüfungen von internationalen Institutionen vermehren die Erfahrungen und das Wissen des RH auf diesem Prüfungsgebiet und stärken die Finanzkontrolle des RH. Die Anzahl der Prüfungsmandate, die vom RH bereitgestellten Ressourcen und der Anteil der Prüfer/innen mit Auslandserfahrung sind maßgebliche Kenndaten für diese Prüfungsart.

6. BERATUNG

Bei den Prüfungen ist der RH – unbeschadet seiner kontrollierenden Tätigkeit – an einer vertrauensvollen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den überprüften Stellen interessiert, um die Umsetzung seiner Empfehlungen zu erreichen. Auf der Grundlage seiner Prüfungstätigkeit nimmt der RH eine beratende Funktion wahr, die er insbesondere über

- die Anregungen im Rahmen der Einschau an Ort und Stelle,
- die Berichterstattung zu generellen Problemen der Finanzkontrolle,
- die Verfolgung der Verwirklichung seiner Empfehlungen,
- die Begutachtungen von geplanten Rechtsvorschriften,
- die Teilnahme an den Beratungen der allgemeinen Vertretungskörper,
- die Veröffentlichung von generellen Empfehlungen, Positionen und Kernaussagen,
- die Mitwirkung an Reformvorhaben und in Arbeitsgruppen,
- die Beantwortung von Anfragen und die Veranstaltung von Symposien bzw. Fachtagungen

ausübt.

Diese Beratungsleistungen schaffen einen Mehrwert, indem sie den Nutzen der einzelnen Gebarungsüberprüfung erhöhen und die Wirkung der öffentlichen Finanzkontrolle nachhaltig verstärken.

Die Nachgängigkeit der Kontrolle des RH schließt eine vorgängige Beratung in konkreten Gebarungsfällen jedoch aus. Durch die Publikation seiner Berichte, generellen Empfehlungen, Positionen und Kernaussagen wirkt der RH präventiv und trägt zur Entscheidungssicherheit der Rat suchenden Stellen bei.

Die Beratungsleistungen des RH werden verstärkt nachgefragt. Dies drückt sich unter anderem auf der parlamentarischen Ebene in der steigenden Anzahl von Anfragen, Anträgen und Anfragebeantwortungen aus, die auf Prüfungsaussagen des RH Bezug nehmen.

Der RH reagiert darauf – nach Maßgabe seiner Ressourcen – mit bedarfsgerechten Veröffentlichungen, so z.B. mit der Veröffentlichung von generellen Empfehlungen, Positionspapieren und mit dem Ausbau seiner Website.

Normenbegutachtung

Die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist eine Form der Beratung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und hat einen hohen Stellenwert. Der RH stützt sich dabei auf seine Prüfungserfahrung und sein Wissen und achtet auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen sowie auf die nachhaltige Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Wirksamkeit) des Vollzuges. Über die Begutachtung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe berichtet der RH jährlich dem Nationalrat.

Nach der Beschlussfassung des Gesetzes wird erhoben, inwieweit die Anregungen des RH berücksichtigt wurden. Dieser Vergleich dient in einer späteren Gebarungüberprüfung dazu, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der gesetzlichen Ziele zu überprüfen.

Diese Feststellungen sind fester Bestandteil seiner Berichterstattung an den Nationalrat und seiner Leistungsberichte.

Anfragen

Der RH beantwortet an ihn gerichtete parlamentarische Anfragen im Rahmen des geltenden Interpellationsrechts.

Auf sonstige an ihn gerichtete mündliche und schriftliche Eingaben reagiert er umgehend in der gebotenen höflichen und sachlichen Form. Hinweisen auf Verschwendung und sonstige Unzulänglichkeiten geht der RH prinzipiell nach, in dem er sie an die überprüften Stellen heranträgt.

Kenndaten für diese Beratungsleistungen sind die Anzahl der schriftlichen Beantwortungen zu parlamentarischen oder sonstigen Anfragen.

7. BESONDERE AUFGABEN

Weitere staatspolitisch bedeutende Leistungen sind:

7.1 Bundesrechnungsabschluss

Der RH erstellt den Bundesrechnungsabschluss. Dieser ist fester Bestandteil der Berichterstattung an den Nationalrat und erläutert den jährlichen Budgetvollzug, insbesondere gravierende Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und die nachhaltige Budgetentwicklung. Der Bericht zum Bundesrechnungsabschluss informiert unter anderem über die Finanzwirtschaft des Bundes, die öffentliche Verschuldung und ausgewählte Daten zur Wirtschaftsentwicklung.

Die Anzahl der Überprüfungen und Richtigstellungen sowie der Umfang der überplanmäßigen Ausgaben sind daher signifikante Kenndaten zum Bundesrechnungsabschluss.

Ordnung des Haushaltswesens

Der RH wirkt bei der Ordnung des Haushaltswesens und der Gestaltung der diesbezüglichen Vorschriften mit. Er setzt sich dabei für Wirkungsorientierung, Transparenz, Effizienz und eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage unter Einbeziehung der Bundesländer ein.

Staatsschuldendienst

Durch die Gegenzeichnung der Schuldkunden des Bundes werden die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme sowie die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld gewährleistet.

Der RH ist als Sachverständiger im Staatsschuldenausschuss vertreten.

Auch der Gebarungsumfang der Finanzschuldaufnahmen, das Volumen der Kassenstärker sowie der Anteil der Schuldaufnahmen mit Gegenzeichnung vermitteln die Leistungen des RH in diesem Bereich.

7.2 Einkommenserhebung und Vollziehung des Bezügebegrenzungsgesetzes

Die Einkommenserhebung bei den Unternehmungen und Einrichtungen des Bundes sowie die Vollziehung des Bezügebegrenzungsgesetzes mit der Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen der Gesamtbevölkerung und der Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre sind Leistungen, die der RH gemäß dem gesetzlichen Auftrag erbringt.

Sie sind fester Bestandteil der Berichterstattung und dienen im Sinne demokratierechtlich gebotener Transparenz den Mandataren und einer interessierten Öffentlichkeit als Information.

Die Anzahl der von der Einkommenserhebung umfassten Rechtsträger, die Behandlung im Nationalrat und die Medienpräsenz des RH weisen die Leistungen bzw. die Wirkungen für diese besonderen Aufgaben aus.

7.3 Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und Parteiengesetz

Nach dem Unvereinbarkeitsgesetz legen die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen und die Staatssekretäre dem Präsidenten des RH ihre Vermögenszuwächse offen. Außergewöhnliche Vermögenszuwächse werden dem Präsidenten des Nationalrates bzw. des jeweiligen Landtages bekanntgegeben. Das Parteiengesetz verpflichtet die politischen Parteien, dem Präsidenten des RH jährlich eine Spendenliste zu übermitteln. Auf Ersuchen einer politischen Partei hat der Präsident des RH öffentlich festzustellen, ob eine Spende ordnungsgemäß deklariert worden ist.

Diese Aufgaben sind Ausdruck der besonderen Stellung des RH und haben im Wesentlichen notariellen Charakter. Die diesbezüglichen Kenndaten, wie z.B. die Anzahl der Meldungen, behandelt der RH reservat.

8. ORGANISATION UND KOMMUNIKATION

Organisation

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 hat sich der RH aufgrund der Neupositionierung und entsprechend der strategischen Zielsetzungen neu organisiert.

Der RH ist in Sektionen und Prüfungs- bzw. Fachabteilungen mit unterschiedlichen Leistungsbereichen gegliedert. Um themenbezogene sowie vernetzte Arbeits- und Prüfungsweisen zu unterstützen, wurden verwandte Aufgaben und Prüfungsbereiche zusammengefasst.

Jede Sektion verfügt über die erforderlichen Prüfungs- bzw. Fachabteilungen, die interne Dienstleistungen erbringen und durch eigene Prüfungen oder durch Gastprüfungen an der Prüfungstätigkeit des RH mitwirken. Auf diese Weise erzielt der RH Synergieeffekte und stärkt seine Glaubwürdigkeit, weil einerseits das Fachwissen auch aus diesen Bereichen in der Prüfungstätigkeit zur Anwendung kommt und andererseits die Prüfungserfahrungen und -maßstäbe in diesen Bereichen berücksichtigt werden.

Durch die strategische Ausrichtung auf ein gemeinsames Ziel für alle Leistungsbereiche sowie durch die entsprechende Organisation werden der Teamgeist und das gemeinsame Selbstverständnis (Corporate Identity) gestärkt.

Die Ergebnisse von Mitarbeiterbefragungen zeigen, ob bzw. inwieweit der RH dieses Ziel erreicht.

Interne und externe Kommunikation

Die Kommunikation des RH hat das Ziel, seine Reputation und Glaubwürdigkeit langfristig und nachhaltig zu stärken. Der RH verfolgt den Ansatz der Integrierten Kommunikation, die nach innen und außen eine unverwechselbare Identität vermittelt. Sie ist getragen von bedarfsgerechten Informationen für sowie von direkten Kontakten mit strategisch bedeutenden Zielgruppen und richtet sich prinzipiell zuerst an die Mitarbeiter/innen. Die Medien sind dabei die wesentliche Verbindung zur Öffentlichkeit. Einen besonderen Stellenwert für die interne und externe Kommunikation hat die Website des RH, ihr Informationsangebot wird daher konsequent ausgebaut und verbessert.

Der RH analysiert die Resonanz seiner internen und externen Kommunikation und erfasst die dazu erforderlichen Kenndaten wie z.B. die Reichweiten seiner Aussendungen, die Anzahl der Besucher/innen auf seiner Website oder die Reaktionszeit auf E-Mails und Anfragen. Mit dem Werbeäquivalent lässt sich der Wert seiner Medienpräsenz quantifizieren.

Verbindungsdienst zu den allgemeinen Vertretungskörpern

Eine effektive Erfüllung der vielfältigen Aufgaben und der Gebarungskontrolle er-

fordert insbesondere eine von gegenseitigem Respekt getragene partnerschaftliche Kooperation zwischen dem Nationalrat bzw. dem jeweiligen Landtag und dem RH.

Mit den allgemeinen Vertretungskörpern strebt der RH daher ständigen Kontakt an, um seine Anliegen, Berichte und Positionen einheitlich und aktuell präsentieren zu können. Er steht den Mandataren auch außerhalb der Tagungen für Auskünfte zu seinen Berichten zur Verfügung. Auf diese Weise bietet er die für eine demokratische Entscheidungsfindung erforderliche Transparenz.

Die Anzahl der parlamentarischen Ausschüsse, für die der RH tätig wird, und seine Teilnahme an den Verhandlungen der allgemeinen Vertretungskörper sowie weitere Kenndaten, wie die Stellungnahmen zum Unvereinbarkeitsausschuss, zeigen, ob seine Bestrebungen erfolgreich waren.

Personal und Personalentwicklung

Der RH benötigt für die Erfüllung seiner anspruchsvollen Aufgaben bestens qualifizierte und hoch motivierte Mitarbeiter/innen. Durch eine hochwertige Aus- und Weiterbildung, durch die Anerkennung der Leistungen sowie durch einen von Wertschätzung, Vertrauen und Respekt bestimmten Umgang miteinander stellt er sicher, dass sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter voll einbringt. Personal- und Organisationsentwicklung sind dem RH ein permanentes Anliegen. Als leistungsorientierter Dienstgeber achtet er auf höchste Qualität und Chancengerechtigkeit. Er bietet daher seinen Prüfer/innen mit dem Professional MBA Programme Public Auditing eine Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau. Dass dieses auch Prüfer/innen anderer Rechnungshöfe und ähnlicher Kontrolleinrichtungen offen steht, fördert den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung mit anderen Kontrollinstitutionen.

Die Kennzahlen im Personalbereich sind besonders wichtig; Daten über Personalausgaben, Personalstand, Vollbeschäftigungsäquivalente, Personalstruktur oder Bildungsmaßnahmen werden auch im Leistungsbericht veröffentlicht. Selbstverständlich evaluiert der RH den Einsatz seiner Ressourcen.

Qualitätsmanagement

Für den RH hat Qualitätssicherung einen besonders hohen Stellenwert. Er definiert daher Qualitätskriterien und Standards und entwickelt diese weiter. Neben einem gezielten Auswahlverfahren, einer zertifizierten Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau und einem professionellen Wissensmanagement steuert der RH seine Leistungsprozesse über Controllingdaten. Prüfungen seiner Internen Revision, Befragungen der Mitarbeiter/innen und der überprüften Stellen sind gleichfalls fester Bestandteil der Qualitätssicherung; besonderen Nutzen erwartet sich der RH von Peer Reviews.

Die Zufriedenheit seiner Mitarbeiter/innen und der überprüften Stellen sind wesentliche Kenndaten für die Wirksamkeit der Qualitätssicherung.

Wissensmanagement

Der RH organisiert das Wissen, das zu seinen strategisch bedeutendsten Ressourcen zählt, in einem systematischen und umfassenden Ansatz.

Um das Wissen, das in den unterschiedlichen Fachabteilungen vorhanden ist, zu bündeln, sind Wissensgemeinschaften zu wichtigen Themen wie Bauwesen, Datenquellen, Finanzierungen und öffentliche Abgaben, Förderungen, Gesundheits-, Sozial- und Krankenhauswesen, Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsreform, Prüfungswesen, Rechnungswesen sowie Vergabewesen eingerichtet. Sie forcieren den Wissensaustausch innerhalb des RH und fördern den Wissenserwerb durch Vortragsveranstaltungen und Diskussionen mit externen Fachleuten.

Effizienz und Effektivität des Wissensmanagements werden in signifikanten Kenndaten ausgewiesen, so z.B. im Umfang der Datenbasis oder in der Anzahl der Teilnehmer/innen an Wissensgemeinschaften.

Budget, Infrastruktur und IT-Management

Der RH achtet im eigenen Bereich auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung und einen nachhaltigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen. Gemessen am gesamten seiner Kontrolle unterliegenden Ausgabenvolumen (Personal- und Sachausgaben) stellen sich die Ausgaben des RH äußerst gering dar, wobei die Personalausgaben den überwiegenden Anteil an den Gesamtausgaben ausmachen.

Aufgrund der wachsenden Anforderungen investiert der RH nicht nur in die Personalentwicklung, sondern auch in die Infrastruktur und die IT. Die Weiterentwicklung des Raum- und Funktionsprogramms sowie die ergonomische Ausstattung der Arbeitsplätze sind dabei wichtige Ziele.

Das IT-Management trägt der zunehmenden Bedeutung der Informationstechnologie im Prüfungswesen Rechnung. Der RH strebt eine diesen wachsenden Anforderungen und den fachlichen Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen angemessene hohe Qualität der IT-Ausstattung an. Er achtet besonders auf die Datensicherheit.

Wichtige Kenndaten in Bezug auf Personal, Infrastruktur und IT sind z.B. Fehlzeiten oder die Mitarbeiterzufriedenheit, in Bezug auf die IT z.B. die Inanspruchnahme des Helpdesk (Ticketeintragungen) bzw. die Zufriedenheit mit der dezentralen IT-Betreuung und den Anwender-Schulungen.

9. INTERNATIONALES

9.1 Europäische Union

Stärkung der EU-Finanzkontrolle

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU nimmt der RH unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in der Regel an Prüfungen teil, die der ERH aus Anlass seiner jährlichen Zuverlässigkeitserklärung oder zu bestimmten Programmen bzw. Sachgebieten durchführt, und berichtet darüber dem Nationalrat bzw. dem jeweiligen Landtag. Der RH bekennt sich als von Regierung und Verwaltung unabhängige Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Der RH zielt daher darauf ab, durch – allenfalls auch grenzüberschreitend koordinierte – Prüfungen der Gebarung mit EU-Mitteln die Qualität der internen und externen Kontrolle der EU-Mittel weiter zu verbessern, um durch effektive und effiziente Kontrollsysteme sowohl die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend zu gewährleisten als auch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der EU-Mittelverwendung zu erhöhen. Er verfolgt dabei den Ansatz,

- die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der EU-Mittel-Gebarung zu prüfen;
- die Konzeption und Verwaltung der Ausgabenregelung für Programme und Maßnahmen zu hinterfragen;
- die Durchführungsaspekte, wie etwa Projektauswahl und Ausschreibungsverfahren, zu prüfen und
- sachgerechte Vereinfachungsmöglichkeiten des Regelwerks betreffend die Gebarung mit EU-Mitteln einschließlich der Folgekostenabschätzung aufzuzeigen.

Um professionelle Prüfungen auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Verflochtenheit der Finanzströme nachhaltig sicherzustellen, strebt der RH ausgehend vom „Professional MBA Programme Public Auditing“ sowie unter Einbeziehung des vom Kontrollamt der Stadt Wien und von den Landesrechnungshöfen getragenen Fachhochschullehrgangs zum/zur Akademischen Rechnungsprüfer/in die Gründung eines Kompetenzzentrums für Finanzkontrolle mit Standort Wien an. Dies mit den Zielen,

- Prüfungsansätze, Standards, Methoden sowie bewährte Praktiken (Benchmarks) europaweit einheitlich zu vermitteln;
- den Wissenstransfer, den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen Praxis und Wissenschaft zu forcieren;

- ein Forschungsfeld für „staatliche Finanzkontrolle“ zu etablieren;
- auf der Grundlage einer hochwertigen, europaweit einheitlichen Aus- und Weiterbildung koordinierte Prüfungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Wirtschaftsführung mit EU-Mitteln sicherzustellen;
- positive Rückwirkungen auf die Bewirtschaftung der EU-Mittel und die Kontrollsysteme zu effektuieren und
- damit ein Bindeglied zwischen der verwaltungsinternen Kontrolle und der externen öffentlichen Finanzkontrolle in der EU zu verankern.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH)

Der RH unterstützt unter Wahrung seiner Unabhängigkeit sowie auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit gleichwertiger und gleichrangiger Partner den ERH bei dessen Prüfungsvorhaben in Österreich. Er macht dabei von seiner, ihm im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeräumten Möglichkeit, an Prüfungen des ERH teilzunehmen, nach eigenem Ermessen Gebrauch.

Die Anzahl der vom RH durchgeführten Begleitprüfungen und der diesbezüglichen Empfehlungen sind fester Bestandteil seines Kennzahlensystems.

Beziehungen zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden

Der RH pflegt den fachlichen Erfahrungsaustausch mit Obersten Rechnungskontrollbehörden anderer Staaten etwa im Rahmen gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen, koordinierter Prüfungen und gegebenenfalls Peer Reviews mit den Zielen,

- die externe öffentliche Finanzkontrolle in den betreffenden Staaten, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten der EU, zu stärken und
- die Qualität der eigenen Aufgabenerfüllung durch externen Vergleich und im Wege des Wissenstransfers zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern.

9.2 INTOSAI – Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Der RH ist Mitglied der INTOSAI, des unabhängigen, autonomen und unpolitischen internationalen Dachverbandes der Obersten Rechnungskontrollbehörden, dem weltweit mehr als 180 derartige Institutionen einschließlich des ERH als Vollmitglieder angehören. Die INTOSAI erhielt im Juli 2006 die Rechtsstellung einer Organisation im Sinne des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (NGO-Gesetz), BGBl. Nr. 174/1992, bescheidmäßig zuerkannt. Der RH führt seit dem Jahr 1965 das Generalsekretariat auf der Grundlage der Statuten der INTOSAI und mit dem Ziel, weltweit zur Stärkung der staatlichen Finanzkontrolle beizutragen.

Generalsekretariat der INTOSAI

Dass der RH das Generalsekretariat der INTOSAI leitet, ist eine Auszeichnung. Er ist damit erster Ansprechpartner für über 180 Oberste Rechnungskontrollbehörden weltweit. Darüber hinaus erschließen weitere Kenndaten, wie z.B. die Internationalen Prüfungsmandate, die Zugriffe auf die Website der INTOSAI oder die Anzahl und der Umfang der betreuten Delegationen, die Leistungsfähigkeit des RH im internationalen Bereich.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe stärkt die Fachkompetenz des RH durch internationalen Wissenstransfer und Wissensmehrung. Sie unterstützt die Qualitätssicherung der externen Finanzkontrolle in Österreich und fördert zudem die internationale Reputation des RH.

Strategie der INTOSAI

Die aktuelle Strategie der INTOSAI vom Oktober 2004 enthält folgende vier Ziele:

1) Rechenschaftspflicht und fachliche Normen

Die INTOSAI wird als „standard setting body“ in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die für die Privatwirtschaft agieren, wie der International Federation of Accountants, Standards für das Prüfungsgeschäft erarbeiten bzw. weiterentwickeln. Dazu zählen die bestehenden Richtlinien im Bereich der Umweltprüfung, der Privatisierung, der Wirtschaftlichkeitsprüfung, der Prüfung der Staatsschulden, der Prüfung der Internen Kontrollen sowie der „Code of Ethics“.

2) Institutioneller Ausbau von Sachkompetenz.

Die INTOSAI wird die Sachkompetenz ihrer Mitglieder in den Schwellen- und Entwicklungsländern forcieren. Der Entwicklungsinitiative (IDI) wird das INTOSAI-Komitee für den Ausbau von Sachkompetenz zur Seite gestellt.

3) Austausch von Wissen und Wissensmanagement

Im Sinne eines internationalen Wissensmanagements wird die INTOSAI überdies verstärkt Benchmarks, Best-Practice-Studien und Ähnliches zur Verfügung stellen, wobei der Wissensaustausch zunehmend über themenbezogene Arbeitsgruppen etwa zur Umweltprüfung, Internen Kontrolle, Privatisierung, IT oder zur Prüfung internationaler Institutionen erfolgt.

4) Die INTOSAI als internationale Organisation mit „Vorbildcharakter“

Die Organisation und Steuerung der INTOSAI wird sparsame, wirtschaftliche und wirksame Arbeitsabläufe, eine zeitnahe Entscheidungsfindung und wirksame Handlungsweisen unter gebührender Berücksichtigung regionaler Autonomie, Ausgewogenheit sowie der unterschiedlichen Modelle und Herangehensweisen der Mitglieder fördern.



Der Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Telefon: +43 (1) 71171 8466
Fax: +43 (1) 712 49 17
presse@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at